jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1963/2/20 6Ob333/62, 6Ob534/82, 1Ob655/83, 3Ob267/04t, 8Ob142/05y, 8Ob79/08p, 8Ob6/10f, 3Ob93

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.02.1963

Norm

ZPO §235 A
ZPO §528 C2

Rechtssatz

Bestätigt das Berufungsgericht den in die Urteilsausfertigung aufgenommenen Beschluss des Erstgerichtes auf Nichtzulassung der Klagsänderung meritorisch in den Gründen seines Urteils, ist eine weitere Anfechtung der Nichtzulassung der Klagsänderung gemäß § 528 ZPO ausgeschlossen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 333/62
  Entscheidungstext OGH 20.02.1963 6 Ob 333/62
- 6 Ob 534/82
  Entscheidungstext OGH 17.02.1982 6 Ob 534/82
  Ähnlich; Beisatz: Hier: Zulassung der Klagsänderung durch das Erstgericht in Beschlussform mit der Begründung, dass keine Klagsänderung vorliegt; das Rekursgericht verneint Beschwer. (T1)
- 1 Ob 655/83
  Entscheidungstext OGH 15.06.1983 1 Ob 655/83
  Auch
- 3 Ob 267/04t
  Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 267/04t
  Auch; Beisatz: Die Entscheidung ist unanfechtbar, auch wenn sie nur aus den Urteilsgründen hervorgeht. (T2)
- 8 Ob 142/05y
  Entscheidungstext OGH 26.01.2006 8 Ob 142/05y
  Auch; Beis wie T2
- 8 Ob 79/08p
  Entscheidungstext OGH 10.07.2008 8 Ob 79/08p
  Auch
- 8 Ob 6/10f
  Entscheidungstext OGH 21.12.2010 8 Ob 6/10f
  Auch; Beisatz: Die Zulassung einer Klagsänderung bedarf nicht notwendig eines gesondert ausgefertigten Beschlusses, sondern sie kann auch implizit, durch eine Sachentscheidung über das geänderte Begehren, bewilligt werden. Wird eine solche Bewilligung nicht bekämpft, erwächst sie in Rechtskraft. Wird sie bekämpft und behandelt auch die zweite Instanz das strittige Vorbringen inhaltlich, ist von zwei konformen, die Zulässigkeit der Erweiterung implizit bejahenden Instanzenentscheidungen auszugehen, deren Anfechtung nach § 528 Abs 2 Z 2 ZPO jedenfalls ausgeschlossen ist. (T3)
  Veröff: SZ 2010/160
- 3 Ob 93/13t
  Entscheidungstext OGH 19.06.2013 3 Ob 93/13t
  Ähnlich; Beis ähnlich wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0039278

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.08.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at